

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur „Optimierung der Geldwäscheprävention“ (BT-Drs. 17/6804) vom 17.8.2011

Anlässlich der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses zum oben genannten Gesetzentwurf am 19.10.2011 nehmen wir hiermit wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetz sollen die Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) sowie Vorgaben aus der Dritten Geldwäscherichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Der VGF Verband Geschlossene Fonds und seine Mitglieder unterstützen die Ziele, eine effiziente Geldwäscheprävention zu erreichen und die durch die FATF festgestellten Defizite bei der Geldwäscheprävention zu beseitigen.

Den vorliegenden Entwurf halten wir jedoch für nicht ausgewogen und sehen dringenden Änderungsbedarf hinsichtlich bestimmter Regelungen. Gesetzgeberische Vorgaben müssen in der Praxis sinnvoll umgesetzt werden können und die Anforderungen praktikabel sein. Bereits das derzeit geltende Geldwäschegesetz nach der Reform von 2008 wirft diesbezüglich viele Fragen auf. Diese werden durch die vorgeschlagenen Änderungen in dem vorliegenden Gesetzesentwurf noch erweitert.

Dazu im Einzelnen:

1. Zu Art 1 Nr. 7 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) (§ 6 Abs.2 Nr. 1 GWG-E) - Verstärkte Sorgfaltspflichten – Überprüfung der politisch exponierten Personen (PeP)

In Reaktion auf die im FATF-Deutschland-Prüfbericht festgestellten Defizite sieht der Gesetzesentwurf hinsichtlich der Überprüfung der PeP zwei Änderungen vor: Zum einen soll der bislang geltende Auslandsbezug gestrichen werden. Nach der Gesetzesbegründung sollen so auch diejenigen ausländischen PeP erfasst werden, die im Inland ansässig sind. Zum anderen sollen zukünftig nicht nur die Vertragspartner sondern auch – soweit vorhanden – die wirtschaftlich Berechtigten auf eine mögliche PeP-Eigenschaft zu kontrollieren sein. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7 GWG-E haben die Verpflichteten bei inländischen PeP eine Einzelfallprüfung vorzunehmen: Soweit keine höhere Risikoeinschätzung gegeben ist, dürfen die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 3 GWG angewandt werden.

Vorstand

Oliver Porr (Vorsitzender)
Michael Kohl
Mario Liebermann
Dr. Joachim Seeler
Reiner Seelheim
Dr. Torsten Teichert
Gert Waltenbauer

Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Eric Romba

VGF

Verband Geschlossene
Fonds e.V.

www.vgf-online.de

Geschäftsstelle Berlin

Georgenstraße 24
10117 Berlin
T +49 (0) 30. 31 80 49 00
F +49 (0) 30. 32 30 19 79
kontakt@vgf-online.de

Büro Brüssel

47 - 51 rue du Luxembourg
1050 Brüssel
T +32 (0) 2. 550 16 14
F +32 (0) 2. 550 16 17
contact@vgf-online.eu

Vereinsregisternummer

23527 Nz
Amtsgericht Berlin -
Charlottenburg

Steuernummer

27/620/52261

Partner der BSI

Bundesvereinigung
Spitzenverbände der
Immobilienwirtschaft

Mitglied des ZIA

Zentraler Immobilien
Ausschuss e.V.

Diese Änderungen führen dazu, dass zukünftig alle Vertragspartner und – soweit vorhanden – wirtschaftliche Berechtigte auf eine mögliche PeP-Eigenschaft zu überprüfen sind. An der Gesellschaft eines geschlossenen Fonds beteiligen sich nicht selten mehr als 1000 Anleger. Lassen sich die in der Praxis selten vorkommenden Fälle von nicht im Inland ansässigen Anlageinteressenten noch mit vertretbarem Umfang identifizieren und überprüfen, kommt mit den geplanten Änderungen ein massiver Mehraufwand auf die Verpflichteten im Bereich der geschlossenen Fonds zu.

Datenbanken von kommerziellen Anbietern, die Listen zum Abgleich zur Verfügung stellen, sind teuer. Zudem ist die Frage offen, wie die Qualität dieser Listen einzuschätzen und ob ein Abgleich anhand dieser als ausreichend anzusehen ist.

Eine Erfassung der deutschen PeP sowie eine Erstreckung der Kontrolle auch auf wirtschaftliche Berechtigte geht deutlich über den Wortlaut der 3. EG-Geldwäscherichtlinie deutlich hinaus. Gemäß Art. 13. Abs. 4 der 3. EG-Geldwäscherichtlinie muss eine ggf. vorliegende PEP-Eigenschaft nur für solche Kunden festgestellt werden, die „in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässig“ sind. Auch der Prüfungsbericht der FATF enthält keine Forderungen, alle deutschen Kunden sowie die wirtschaftlichen Berechtigten auf eine möglicherweise vorliegende PEP-Eigenschaft hin zu überprüfen.

Grundsätzlich ist dem hinzuzufügen, dass die im Gesetzgebungsverfahren zum Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz (GewBekErgG) 2008 geäußerte Kritik zu den Begriffsbestimmungen der PeP des § 6 GWG nach wie vor ihre Gültigkeit hat. Die Begriffe sind unbestimmt und wenig praktikabel. Schwierigkeiten macht insbesondere der Begriff der „bekanntermaßen nahe stehenden Person“. Hier ist nach wie vor offen, welche Schwelle eine Person überschritten haben muss, um in diesen Personenkreis zu fallen und wer dies bestimmt. Auch die Bestimmung der eigentlichen PeP bereitet Schwierigkeiten: Welche Ämter stellen „wichtige öffentliche Ämter“ dar? Soweit zukünftig auch deutsche PeP zu überprüfen sind, fallen dann auch Mitglieder der deutschen Landtage, beamtete Staatssekretäre in Bundesministerien oder Leiter von Bundesoberbehörden unter den PeP-Begriff? Bezüglich der Familienmitglieder stellt sich die Frage, wer „unmittelbares“ Familienmitglied einer PEP (z.B. auch Schwiegereltern?) ist und damit mit verschärften Sorgfaltspflichten zu überprüfen wäre.

Die Erweiterung der PEP-Definition ist daher mangels Erforderlichkeit und Bestimmtheit nachdrücklich abzulehnen.

Bei der derzeit anstehenden Überarbeitung der Geldwäscherichtlinie auf EU-Ebene sollte sich die Bundesregierung intensiv für praktikablere Regelungen einsetzen. Wir regen die Einrichtung einer zentralen mit den EU „Terrorlisten“ vergleichbare Liste an,

die abschließend die „geldwäsche-affinen“ Personen aufführt, für die der Regelungskomplex ursprünglich geschaffen wurde. Eine solche Vorgehensweise hätte für die betroffenen Verpflichteten den Vorteil, auf eine einheitliche, kostenlose Quelle zurückgreifen zu können. Zudem stünde betroffenen politisch exponierten Personen die Möglichkeit offen, sich gegen eine ggf. fälschliche Einordnung zur Wehr zu setzen.

2. Zu Art 1 Nr. 8 Buchstabe b) (§ 7 Abs. 2 Satz 6 und 7 GWG-E) - Deutsche Botschaften, Außenhandelskammern und Konsulate als zuverlässige Dritte kraft Vereinbarung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass deutsche Botschaften, Außenhandelskammern und Konsulate kraft Vereinbarung als geeignete Personen gelten und eine Überprüfung der Zuverlässigkeit nicht mehr notwendig sein soll. Die Schließung der durch die Reform 2008 entstandenen Lücke bewerten wir grundsätzlich als positiv.

Jedoch kritisieren wir, dass die erleichterte Sicherstellung der Zuverlässigkeit nur bei entsprechenden Einzelverträgen mit den Auslandsvertretungen gelten soll. (Vorab-) Vereinbarungen mit diversen Auslandsvertretungen für den möglichen Fall einer Identifizierung treffen zu müssen, führt zu unnötigem bürokratischen Aufwand und Kosten bei den Verpflichteten. Da kein sachlicher Grund ersichtlich ist, warum zumindest die deutschen Auslandsvertretungen nicht als zuverlässige Dritte betrachtet werden sollten, schlagen wir vor am Ende von § 7 Abs. 1 GwG-E folgenden Satz zu ergänzen:

„Als Dritte gelten im Übrigen deutsche Botschaften, Konsulate und Außenhandelskammern.“

3. Zu Art 1 Nr. 9 Buchstabe b) (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 GWG-E) – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Der Entwurf sieht nunmehr die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten vor. Ausgenommen von dieser Pflicht sind solche Unternehmen, die höchstens neun Personen ständig beschäftigen, § 9 Abs. 2 GWG-E. Zudem sollen künftig die zuständigen Behörden bestimmen können, dass weitere Unternehmen von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, § 9 Abs. 4 GWG-E.

In der Gesetzesbegründung wird davon ausgegangen, dass nur ein vergleichsweise kleiner Kreis von bundesweit kaum über 1.000 Verpflichteten betroffen sein werden, da bei dem überwiegenden Teil der Unternehmen der Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 2 GWG-E eintreten bzw. gem. § 9 Abs. 4 GWG-E von der Bestellung abgesehen wer-

den würde. Ein Bedarf für einen Geldwäschebeauftragten wird laut der Gesetzesbegründung nur bei Verpflichteten mit einer Betriebsgröße von mehr als 100 Mitarbeitern, die eine zergliederte und arbeitsteilige Geschäftsstruktur aufweisen gesehen.

Weder die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie noch die FATF-Empfehlungen schreiben für alle Verpflichteten die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zwingend vor.

Eine Umkehr des geltenden Regel-Ausnahmeverhältnis ist daher nicht erforderlich. Wir begrüßen den Vorschlag des Bundesrates vom 8.7.2011 die bisherige Regelung beizubehalten und die zuständigen Behörden zu ermächtigen, in den Fällen, in denen aufgrund der Betriebsgröße und des Unternehmensgegenstandes ein erhöhtes Risiko besteht, die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ausnahmsweise anzuordnen.

Eine solche Regelung ist ausreichend und verhindert unnötige Bestellungen von Geldwäschebeauftragten und den damit verbundenen Mehraufwand.

4. Zu Art 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 GWG-E) – Schulung und Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter

Der Gesetzesentwurf sieht bislang keine Einschränkungen vor, welche Mitarbeiter der Verpflichteten über die Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterrichtet und auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden müssen. Die Schulung und Überprüfung sämtlichen Personals (inklusive der Sekretärinnen und Reinigungskräfte) schießt weit über das Ziel hinaus.

Die vom Bundesrat empfohlene einschränkende Formulierung „der mit der Anbahnung und Begründung der Geschäftsbeziehung sowie dem Anschluss einzelner Transaktionen befassten Beschäftigten“ sollte daher dringend in § 9 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 GWG-E aufgenommen werden

5. Zu Art 1 Nr. 12 Buchstabe b) (§ 11 Abs. 1 GWG-E) - Verdachtsmeldungen

Nach dem Gesetzesentwurf soll zukünftig eine doppelte Meldung sowohl an die zuständige Strafverfolgungsbehörde als auch an das Bundeskriminalamt – Zentrale für Verdachtsmeldungen erfolgen. Eine doppelte Meldung der Verdachtsfälle stellt einen unnötigen bürokratischen Aufwand dar.

Der Aufwand ist vor dem Hintergrund, dass zukünftig die Schwelle für eine Meldung deutlich abgesenkt werden soll, nicht zu unterschätzen. So soll nach dem Gesetzentwurf zukünftig schon dann eine Meldung erfolgen, wenn Hinweise vorliegen, dass der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 GwG zuwidergehandelt hat. Es werden damit zukünftig Fälle erfasst, bei denen weder der Verdacht auf eine Straftat noch auf eine Ordnungswidrigkeit besteht. Fraglich ist, welchen Erkenntniswert derartige Meldungen haben sollen. Wir sehen hier die Gefahr, dass die für die Ermittlungsbehörden wirklich wichtigen Fälle in der Masse der Meldungen untergehen könnten.

Wir unterstützen daher die Forderung des Normenkontrollrates, wonach eine Meldung bei einer Behörde als ausreichend erachtet werden sollte, die dann weitergeleitet wird. Die Zentralstelle für Verdachtsmeldung beim BKA bietet sich als zentrale Stelle dafür an.

6. Zu Art 1 Nr. 17 Buchstabe c) (§ 16 Abs. 5 GWG-E) - Auslegungs- und Anwendungshinweise der zuständigen Behörden

Positiv bewerten wir die neue Regelung des § 16 Abs. 5 GWG-E, wonach die zuständigen Behörden regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung stellen sollen.

Angesichts der vielen unbestimmten Begriffe in den einzelnen Vorschriften sind solche Hinweise sehr zu begrüßen. Eine Abstimmung der von den Verpflichteten getroffenen Maßnahmen mit den Hinweisen der Behörden wird sehr hilfreich sein und trägt zur Rechtssicherheit bei.

Wir regen an, dass durch die Zurverfügungstellung ausreichender Mittel und Personal sichergestellt wird, dass den Verpflichteten zukünftig kompetente Ansprechpartner für Auslegungs- und Umsetzungsfragen bei den Behörden zur Seite stehen.

7. Zu Art 1 Nr. 19 Buchstabe a) (§ 17 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 GwG-E) - Ordnungswidrigkeiten

Die vorgesehenen Regelungen in § 17 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 GWG-E hinsichtlich der fehlerhaften Identifizierung der Vertragspartner und der wirtschaftlichen Berechtigten sind nicht praktikabel, da die Begriffsbestimmungen zu unbestimmt sind und somit ein zu weiter Interpretationsraum besteht. So fehlt es an Anhaltspunkten, was mit „nicht richtig, nicht rechtzeitig, nicht vollständig“ gemeint ist. Gerade bei der Abklärung und

Verifizierung von wirtschaftlich Berechtigten ist durch die vielen offenen Fragen eine „richtige“ Vorgehensweise sowohl durch den Verpflichteten als auch den Vertragspartner in vielen Fällen nicht einfach zu bestimmen. Dies gilt gleichermaßen für die Beantwortung der Frage, wann eine Meldung nach § 11 GwG „richtig“ und „vollständig“ ist.

Die derzeit geltenden Formulierungen sollten beibehalten bleiben.

Berlin, den 18.10.2011